

## Anlage A

### Anregungen zur Aufstellung der Erhaltungssatzung Haan – Innenstadt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
1	Kreis Mettmann - Untere Wasserbehörde - Untere Immissionsschutzbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Kreisgesundheitsamt - Untere Landschaftsbehörde	11.01.2018	Zur Aufstellung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Haan werden seitens der Kreisverwaltung Mettmann keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Der Erhalt des historischen Orts- und Erscheinungsbildes wird begrüßt.	<b>Kenntnisnahme</b>
2	LVR Amt für Denkmalpflege	informelles Gespräch v. 23.01.2018 im Baudezernat  E-Mail vom 28.02.2018	<p>Die Aufstellung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung wird begrüßt; Anregungen werden nicht vorgetragen. Im Hinblick auf die (noch) zu erstellende Denkmalebereichssatzung Haan-Mitte wird der bauliche Bestand einer erneuten Bestandsaufnahme (Kartierung) unterzogen und das Ergebnis der Stadt Haan zur Verfügung gestellt.</p> <p>Sehr geehrter Herr Bolz, nach Rücksprache hier im Hause möchte ich noch einmal betonen, dass wir Ihre Vorgehensweise, Gestaltungsfibel, Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung und Denkmalebereichssatzung für den historischen Ortskern von Haan aufeinander abzustimmen, sehr begrüßen.</p> <p>Wie in unserem Gespräch am 23.01.2018 vereinbart, schicke ich Ihnen im Anhang unsere Anmerkungen zu den Entwürfen der Gestaltungs- und der Erhaltungssatzung, außerdem die zwischenzeitlich digital erstellte Kartierung zur historisch erhaltenswerten Bausubstanz im Denkmalebereich.</p> <p><i>Im Denkmalschutzgesetz von Nordrhein Westfalen wird erhaltenswerte Bausubstanz in § 25 (Denkmalpflegeplan) als Gegenstand des Denkmalpflegeplanes genannt. Bau-</i></p>	<b>Kenntnisnahme</b> Die erneute Bestandsaufnahme durch den LVR Amt für Denkmalpflege wird begrüßt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden – thematisch entsprechend - der zu aktualisierenden Satzung für den Denkmalebereich II Stadtmitte-Haan zugrundegelegt.

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p><i>substanz, die aus historischen Gründen erhaltenswert ist (=historisch erhaltenswerte Bausubstanz), ist aufgrund baulicher Veränderungen oder geringer historischer Bedeutung nicht denkmalwert aber aus geschichtlichen Gründen erhaltenswert (aus wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen, städtebaulichen, ...) und weist historische Substanz auf. Im Denkmalbereich trägt sie neben den Denkmälern zur Anschauung und zur Erlebbarkeit des historischen Gesamtzusammenhangs bei: in einem Ort, Stadtteil, Straßenzug, .... Sie bindet die denkmalwerten Einzelobjekte in die baulichen Gegebenheiten und schutzwürdigen Entwicklungen ein und unterstützt die Anschaulichkeit der überlieferten Gesamtaussage. Die historisch erhaltenswerte Bausubstanz umfasst sowohl Gebäude als auch bauliche Anlagen wie Mauern, Treppen oder Terrassen. Bei einem Gebäude ist der historische Baukörper gemeint, seine rundum in den Außenraum wirksame Substanz und die innere Baukörperstruktur, die nicht von der äußeren Erscheinung zu trennen ist. Gemeint ist nicht die innere Ausstattung des Objektes. Ein Verlust der erhaltenswerten Bausubstanz schmälert den historischen Ausprägungswert des Ortskerns von Haan als ein Ganzes.</i></p> <p>Die von Ihnen geplante Überarbeitung der Denkmalbereichssatzung begleiten wir gerne.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag</p> <p>Dr. Elke Janßen Schnabel Inventarisatorin</p>	<p><b>nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Genehmigungs- (und damit der Erhaltungs-) Vorbehalt gilt für <b>jede</b> bauliche Anlage im Geltungsbereich der Satzung (mit Ausnahme von rückwärtigen Nebenanlagen, Nutzungsänderungen und sonstigen Maßnahmen, welche die äußere Gestalt des betreffenden Gebäudes unverändert lassen).</p> <p>Auch Gebäude, die aus denkmalrechtlicher Sicht <b>nicht</b> für erhaltenswert angesehen werden, tragen zur überlieferten städtebaulichen Gestalt bei. Insofern wird eine ausschließliche Betonung des aus denkmalrechtlichen Gründen erhaltenswerten Gebäudebestandes in der Satzungs begründung von Seiten der Verwaltung nicht befürwortet.</p> <p>Die Erläuterungen sowie die digitale Kartierung werden jedoch bei der anstehenden Erarbeitung der <b>Denkmalbereichssatzung II „Stadtmitte – Haan“</b> berücksichtigt. Hierzu strebt die Verwaltung gemäß dem nebenstehenden Angebot eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem LVR Amt für Denkmalpflege an.</p>
3	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	12.01.2018	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der Satzungsentwürfe danke ich Ihnen. Anlass für die Aufstellung der Erhaltungssatzung ist danach die Absicht, die städtebauliche Eigenart des Gebietes Haan-Innenstadt aufgrund seiner städtebaulichen Art zu erhalten. Weiterhin führen Sie aus, dass im Geltungsbe-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>reich „(...) unbebaute Flächen existieren, (...), die von städtebaulicher und von besonderer geschichtlicher Bedeutung sind“.</p> <p>Wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu entnehmen, ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des Untersuchungsraums insbesondere im Bereich der Altstadt bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung von Planungen zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört werden.</p> <p>Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegt das ortsfeste Bodendenkmal ME 018 - Kirchenwüstung. Auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW für jedwede, mit Bodeneingriffen verbundene Veränderung in seinem Schutzbereich sollte in der Satzung hingewiesen werden.</p> <p>Auch der historische Ortskern von Haan ist zweifelsfrei insgesamt ein ortsfestes Bodendenkmal i.S.d. Denkmalschutzgesetzes (s. Archäologiefläche gem. beigefügter Karte). Obwohl bislang nicht in die Bodendenkmalliste eingetragen, ist doch im gesamten historischen Ortskern mit den im Untergrund erhaltenen Zeugnissen der Besiedlung und Geschichte des Ortes zu rechnen.</p> <p>Bei Erdingriffen im Bereich des historischen Ortskerns wird im Zuge der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung bodendenkmalpflegerischer Belange gem. § 29 DSchG NRW erforderlich. Auch hierauf sollte in der Satzung entsprechend hingewiesen werden.</p> <p>Für den historischen Ortskern sollte für die Zukunft sichergestellt werden, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege über die Untere Denkmalbehörde beteiligt wird und Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, wenn mit Erd eingriffen verbundene Maßnahmen geplant sind (§ 21 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 1 DSchG NRW).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen    Im Auftrag    Semrau</p>	<p><b>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Das eingetragene Bodendenkmal ME 018 - Kirchenwüstung - wird in Kapitel 2.4 der Begründung, Abb. 17, <i>Darstellung des Denkmalbereichs II „Haan-Mitte“</i> informell aufgenommen.</p> <p>Bezüglich der Abgrenzung des Haaner Ortskerns als Bodendenkmal („Archäologiefläche“) besteht seitens der Verwaltung jedoch Klärungsbedarf: So ist aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollziehbar, warum weite Bereiche mit neuzeitlicher Bebauung, insbesondere um den Neuen und oberen Neuen Markt mit seinen teils tief reichenden Bodenveränderungen (Tiefgaragen, Kellerräume, zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen) Bestandteil der Archäologiefläche sind, die Fläche der evangelischen Kirche und westlich angrenzende Grundstücke jedoch nicht (s. Anhang).</p> <p>Da die (rein städtebaulich begründete) Erhaltungssatzung aus Sicht der Verwaltung kein geeignetes Instrument zur Wahrung bodendenkmalrechtlicher Belange ist und zudem, wie oben beschrieben, noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Flächenabgrenzung der Archäologiefläche besteht, empfiehlt die Verwaltung, die Hinweise und Darstellungen nicht in die Erhaltungssatzung aufzunehmen, sondern diese vielmehr im Rahmen der anstehenden Aktualisierung der <b>Denkmalbereichssatzung II „Stadtmitte – Haan“</b> zu berücksichtigen. Hierzu wird die Verwaltung eng mit dem LVR, Amt für Bodendenkmalpflege zusammenarbeiten.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
4	LVR Amt für Liegenschaften		Stellungnahme liegt nicht vor.	
5	Industrie- und Handelskammer		Stellungnahme liegt nicht vor.	
6	Handwerkskammer Düsseldorf		Stellungnahme liegt nicht vor.	
7	Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland		Stellungnahme liegt nicht vor.	
8	Handwerkskammer Düsseldorf		Stellungnahme liegt nicht vor.	
9	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		Stellungnahme liegt nicht vor.	
10	Busverkehr Rheinland GmbH		Stellungnahme liegt nicht vor.	
11	Rheinbahn Düsseldorf	27.11.2017	<p>Sehr geehrter Herr Bolz, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im o.g. TÖB-Verfahren.</p> <p>Seitens der Rheinbahn AG bestehen keine Einwendungen zur Aufstellung der Erhaltungssatzung.</p> <p>Gerne können Sie uns zukünftige Anfragen auch per Mail an die Adresse <a href="mailto:bauleitplanung@rheinbahn.de">bauleitplanung@rheinbahn.de</a> schicken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p> <p>Heike Westfechtel M. Sc.</p> <p>Rheinbahn AG</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
12	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		Stellungnahme liegt nicht vor.	
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)		Stellungnahme liegt nicht vor.	
14	Polizeistation Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	
15	Erzbist. Köln - Generalvikariat		Stellungnahme liegt nicht vor.	
16	Kathol. Kirchengemeinde Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	
17	Evang. Landeskirchenamt		Stellungnahme liegt nicht vor.	
18	Evangelische Kirchengemeinde Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	
19	Freie evangelische Gemeinde		Stellungnahme liegt nicht vor.	

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
20	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan		Stellungnahme liegt nicht vor.	

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung**

		Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor.	
--	--	---	--

